

HESSEN



Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden

www.justizministerium.hessen.de

Hessisches Ministerium der Justiz

HESSEN



Nachbarrecht

Eine Orientierungshilfe

Lichtrecht

Grundstück

Hecken

Rechtsverordnung

Immissionsschutzgesetz

Grenzbaum

Schadensersatz

Niederschlagswasser

Wärmedämmung

Duldung

Einfriedung

Grenzwand

Überhang

Wiederherstellung

Anzeigepflicht

Notweg





Inhalt

- 2 Vorwort
- 4 Gute Nachbarschaft hat Grenzen – Einfriedung
- 6 Bitte Abstand halten! – Grenzabstände von Pflanzen
- 10 Früchte, Wurzeln und Zweige aus Nachbars Garten – Überhang und Überfall
- 11 Auf der Grenze – Grenzbaum und Grenzstrauch
- 12 Schöne Aussichten – Fenster- und Lichtrecht
- 14 Von Geräuschen und Gerüchen – Einwirkungen vom Nachbargrundstück
(Immissionen, Einwirkungen durch Wasser, Vertiefung)
- 19 Nachbars Baustelle – Benutzung fremder Grundstücke
(Hammerschlags- und Leiterrecht, Notweg, Duldung von Leitungen, Schornsteine und Lüftungsschächte, Wärmedämmung an der Grenzwand)
- 23 Wenn es zum Streit kommt – Streitschlichtung
- 24 Gesetzliche Grundlagen des Nachbarrechts
(Rechtsquellen, Literaturhinweise)
- 25 Anhang – Hessisches Nachbarrechtsgesetz





Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein gutes Verhältnis mit den Nachbarn – wer wünscht sich das nicht? Ein friedliches Verhältnis zwischen Nachbarn ist ein hohes Gut, das es zu pflegen und zu bewahren gilt. Dennoch kann es zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die teilweise auch gerichtlich ausgetragen werden. Die Ansatzpunkte sind vielfältig: Beeinträchtigungen durch Lärm, überhängende Zweige, Baumbewuchs, aber auch neuere Herausforderungen wie zum Beispiel die Wärmedämmung an Grenz- wänden. Doch auch ein Gerichtsurteil schafft häufig keinen Frieden zwischen den Nachbarn. Der Weg für ein friedliches und freundliches Miteinander kann hierdurch auf lange Zeit verbaut und die Freude am eigenen Zuhause durch Unmut und Groll beeinträchtigt sein. Darum mein Rat: Versuchen Sie bei Spannungen oder Streitpunkten immer, mit Ihren Nachbarn einvernehmliche Lösungen zu finden.

Wenn das unmittelbare Gespräch nicht zur Einigung führt, besteht die Möglichkeit, ein außergerichtliches Schiedsverfahren durchzuführen. Zuständig hierfür sind die Schiedsämter, die in allen Städten und Gemeinden eingerichtet sind, oder andere Gütestellen. Bei Konflikten mit den Nachbarn ist ohnehin vor Anrufung der Gerichte grundsätzlich zunächst ein außergerichtliches Schiedsverfahren durchzuführen.

Diese Broschüre möchte Ihnen die wichtigsten zivilrechtlichen Regelungen vorstellen, die das Rechtsverhältnis zwischen Grundstücksnachbarn bestimmen. Dabei stehen die Rechtsfragen im Fokus, die an der Grenze zwischen bebauten Grundstücken auftreten. Das Nachbarrecht hat sowohl zivilrechtliche Grund-

lagen, die im Bürgerlichen Gesetzbuch (dort insbesondere in den Paragraphen 903 bis 924 BGB) und im Hessischen Nachbarrechtsgesetz (HNRG) enthalten sind. Daneben sind aber auch eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu beachten, so beispielsweise Regelungen der Hessischen Bauordnung, der Straßengesetze oder des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die vorliegende Broschüre kann daher die Einholung anwaltlichen Rates im Einzelfall nicht ersetzen. Das Hessische Ministerium der Justiz ist nicht befugt in Einzelfällen Rechtsrat zu erteilen. Hinweise auf einschlägige Fachliteratur finden Sie am Ende der Broschüre.

Eine allzeit gute Nachbarschaft wünscht Ihnen Ihre

Eva Kühne-Hörmann

Eva Kühne-Hörmann

Hessische Ministerin der Justiz



Gute Nachbarschaft hat Grenzen – Einfriedung

Eine **Einfriedung** ist ein Zaun, eine Mauer, eine Hecke oder eine andere Anlage auf oder an der Grundstücksgrenze, die ein Grundstück oder Teile davon gegenüber der Außenwelt schützen und ein Hindernis für alles sein sollen, was von außen her den Frieden des Grundstücks stören und dessen Nutzung beeinträchtigen könnte.

Nach dem Hessischen Nachbarrechtsgesetz ist der Eigentümer* eines bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücks auf Verlangen des Eigentümers des Nachbargrundstücks verpflichtet, sein Grundstück einzufrieden, soweit die Grenze zum Nachbargrundstück nicht mit einem Gebäude besetzt ist. Sind beide Grundstücke bebaut oder gewerblich genutzt, sind die Eigentümer beider Grundstücke gegenseitig verpflichtet, bei der Errichtung der Einfriedung mitzuwirken (§ 14 HNRG).



Einfriedung der Grundstücke

In Hessen besteht die Einfriedung aus einem ortsüblichen Zaun (§ 15 HNRG); lässt sich Ortsüblichkeit nicht feststellen, besteht sie aus einem 1,20 m hohen Zaun aus verzinktem Maschendraht. Die Nachbarn können aber jede andere Art der Einfriedung vereinbaren, zum Beispiel Mauer, Holzzaun, Hecke oder Maschendraht in anderer Höhe als 1,20 m (§ 45 HNRG). Schreibt allerdings eine öffentlich-rechtliche Norm, etwa die Satzung einer Gemeinde, eine bestimmte Einfriedungsart vor, so tritt diese an die Stelle des Zaunes oder der sonstigen unter den Nachbarn vereinbarten Einfriedung. Sie sollten sich also bei der Gemeinde oder Stadtverwaltung erkundigen, ob eine Einfriedungssatzung besteht, was gerade in neueren Siedlungen nicht selten der Fall ist.

Und die Kosten?

Die Kosten der Einfriedung, sowohl ihrer Errichtung als auch ihrer Unterhaltung, tragen in der Regel die beiden Nachbarn zu gleichen Teilen. Wird das an ein bereits eingefriedetes Grundstück angrenzende Grundstück erst später bebaut, so ist der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks zur Zahlung der halben Errichtungskosten unter angemessener Berücksichtigung der bisherigen Abnutzung verpflichtet (§ 17 Abs. 2 HNRG). Abweichende Regelungen gelten für die Einfriedungen zwischen Grundstücken und den an sie angrenzenden öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grünflächen (§ 19 HNRG).



* Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wurde bei dieser Broschüre darauf verzichtet, eine Unterscheidung der weiblichen und männlichen Schreibweise zu machen. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter angesprochen.



Bitte Abstand halten! – Grenzabstände von Pflanzen

Bepflanzungen im grenznahen Bereich geben häufig Anlass zum Streit zwischen Nachbarn. Mancher Eigentümer eines Grundstücks möchte seine Gartenfläche ausnutzen und geht daher bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern bis an die Grenze seines Grundstücks. Gartenbesitzer unterschätzen aber auch oft das Wachstum der Bäume und Sträucher. Erreicht die Pflanze dann eine Größe, durch die sich der Nachbar in der Nutzung seines eigenen Grundstücks beeinträchtigt sieht, kann es zu Streitigkeiten kommen. Auch überhängende Zweige oder eindringende Wurzeln geben oft Anlass zu nachbarschaftlichen Querelen. Deshalb sollten bei der Anpflanzung im Grenzbereich unbedingt die gesetzlichen Regelungen beachtet werden, sofern man nicht mit dem Nachbarn eine davon abweichende Vereinbarung getroffen hat.

Für **Bäume und Sträucher** schreibt das Hessische Nachbarrechtsgesetz (§ 38 HNRG) vor, dass der Eigentümer beim Anpflanzen auf seinem Grundstück folgende Abstände von den Nachbargrundstücken einzuhalten hat:

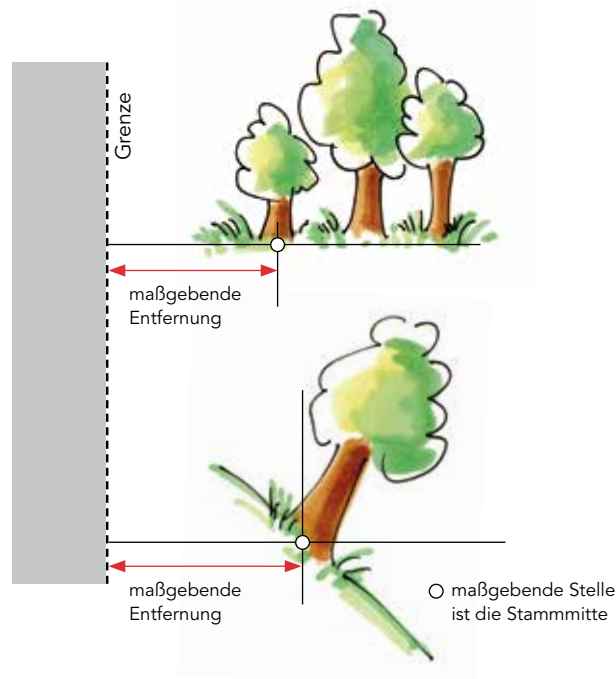
1. mit Allee- und Parkbäumen, und zwar		
a)	sehr stark wachsende Allee- und Parkbäume, insbesondere der Eschenahorn, sämtliche Lindenarten, die Platane, die Rosskastanie, die Rotbuche, die Stieleiche, ferner die Atlas- und Libanon-Zeder, die Douglasfichte, die Eibe, die österreichische Schwarzkiefer	4,0 m
b)	stark wachsende Allee- und Parkbäume, insbesondere die Mehlbeere, die Weißbirke, die Weißerle, ferner die Fichte oder Rotanne, die gemeine Kiefer oder Föhre, der abendländische Lebensbaum	2,0 m
c)	alle übrigen Allee- und Parkbäume	1,5 m
2. mit Obstbäumen, und zwar		
a)	Walnussämlingsbäume	4,0 m
b)	Kernobstbäume auf stark wachsenden Unterlagen veredelt, Süßkirschenbäume und veredelte Walnussbäume	2,0 m
c)	Kernobstbäume auf schwach wachsenden Unterlagen, Steinobstbäume, ausgenommen die Süßkirschenbäume	1,5 m
3. mit Ziersträuchern, und zwar		
a)	starkwachsende Ziersträucher, insbesondere die Alpenrose, der Feldahorn, der Feuerdorn, der Flieder, das Goldglöckchen (Forsythie), die rotblättrige Haselnuss, die stark wachsenden Pfeifensträucher – falscher Jasmin –, ferner der Wacholder	1,0 m
b)	alle übrigen Ziersträucher	0,5 m
4. mit Beerenobststräuchern, und zwar		
a)	Brombeersträucher	1,0 m
b)	alle übrigen Beerenobststräucher	0,5 m
5. mit einzelnen Rebstöcken		0,5 m



Gegenüber Grundstücken, die dem Weinbau, der Landwirtschaft, dem Erwerbs- oder Kleingartenbau dienen, müssen die doppelten der oben genannten Grenzabstände eingehalten werden (§ 40 HNRG).

Bei anderen, in dieser Gesetzesvorschrift nicht namentlich genannten Bäumen und Sträuchern, muss jeweils im Einzelfall, unter Umständen durch Hinzuziehung einer gartenbaulichen Fachkraft, entschieden werden, welcher der verschiedenen Gruppen diese Pflanze ihrem Wuchs nach vergleichbar und daher zuzuordnen ist.

Für die **Berechnung des Abstandes** maßgebend ist die Mitte des Baumes oder Strauches an der Stelle, an der diese aus der Erde treten. Sind mehrere Stämme, Zweige oder Triebe vorhanden, ist derjenige maßgebend, der der Grenze am nächsten steht. Gemessen wird die kürzeste Entfernung zur Grenze; ist das Gelände ansteigend oder abfallend, wird nicht entlang der Erdoberfläche, sondern in der Horizontalen gemessen. Wurden bei Anpflanzungen nicht die vorgeschriebenen Abstände eingehalten, kann der Nachbar auf Beseitigung klagen. Dies gilt auch für wild gewachsene Pflanzen.



Auch bei der Anpflanzung von **Hecken** sollten unbedingt die gesetzlich festgelegten Grenzabstände eingehalten werden, sofern man sich nicht mit seinem Nachbarn vor der Anpflanzung geeinigt hat. Hier kommt es nicht auf die Art der Pflanzen an, die als Hecke gezogen werden. Die verschiedensten Baum- oder Straucharten können als Hecke angelegt werden. Da Hecken üblicherweise geschnitten werden, stellt das Gesetz für die einzuhaltenden Abstände nicht auf die Art der Pflanzen, sondern ausschließlich auf die **Höhe der Hecken** ab.

Nach § 39 HNRG sind beim Anpflanzen lebender Hecken folgende Abstände von den Nachbargrundstücken einzuhalten:

1. mit Hecken über 2 m Höhe **0,75 m**
2. mit Hecken bis zu 2 m Höhe **0,50 m**
3. mit Hecken bis zu 1,20 m Höhe **0,25 m**

Gegenüber Grundstücken, die dem Weinbau, der Landwirtschaft, dem Erwerbs- oder Kleingartenbau dienen, müssen auch hier die doppelten der obengenannten Grenzabstände eingehalten werden (§ 40 HNRG).

Falls eine Hecke höher wird, als dies nach dem einzuhaltenden Abstand erlaubt ist, kann der Nachbar verlangen, dass die Hecke auf die zur Einhaltung des Grenzabstandes erforderliche Höhe zurückgeschnitten wird. Die Beseitigung der Hecke kann der beeinträchtigte Nachbar nur bei einem geringeren Grenzabstand als 0,25 m verlangen.

Der **Anspruch** eines Grundstückseigentümers, die **Beseitigung oder das Zurückschneiden von Bepflanzungen** zu verlangen, die ihn wegen des nicht eingehaltenen Grenzabstandes beeinträchtigen, ist allerdings zeitlich befristet und nach Fristablauf ausgeschlossen (§ 43 HNRG). Nur bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach der Anpflanzung kann der Eigentümer des beeinträchtigten Grundstücks die Beseitigung verlangen. Wenn man sich etwa gegen eine unzulässige Anpflanzung des Nachbarn vom 15. April 2015 wehren möchte, so muss bis spätestens 31. Dezember 2018 Klage auf Beseitigung beim zuständigen Gericht eingereicht werden.

Wegen weiterer Einzelheiten zu den Fristen wird auf § 43 HNRG verwiesen.



Früchte, Wurzeln und Zweige aus Nachbars Garten – Überhang und Überfall

Bäume und Sträucher, die vorschriftsmäßig angepflanzt sind oder deren Beseitigung wegen Ablauf der Frist nicht mehr verlangt werden kann, führen dennoch manchmal zu Problemen. Nicht selten ragen Zweige eines solchen Baumes oder Strauches auf das Nachbargrundstück hinüber oder die Wurzeln dringen in das Nachbargrundstück ein. Das Gesetz spricht hier von „**Überhang**“ (§ 910 BGB).

Abschneiden und behalten darf der Grundstückseigentümer die **Wurzeln** eines Baumes oder Strauches, die vom Nachbargrundstück her eingedrungen sind, wenn diese die Benutzung seines Grundstückes beeinträchtigen (§ 910 Abs. 1 BGB), zum Beispiel Anlagen wie Plattenwege und Abflussrohre beschädigen, dem angepflanzten Gemüse Feuchtigkeit entziehen oder die dortigen Anpflanzungen unter Schattenwirkung leiden.

Ein Grundstückseigentümer darf ferner die vom Nachbargrundstück auf sein Grundstück herübertagenden **Zweige** abschneiden und behalten, sofern diese die Benutzung seines Grundstückes beeinträchtigen. Er darf dabei das Nachbargrundstück nicht betreten. Voraussetzung ist allerdings, dass er dem Nachbarn zuvor eine angemessene Frist gesetzt hat, die Zweige selbst zu beseitigen, und der Nachbar dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist (§ 910 Abs. 1 BGB).

Im Gegensatz zum Anspruch auf die Beseitigung von Pflanzen, die nicht den vorgeschriebenen Grenzabstand einhalten, unterliegt das Selbsthilferecht nach § 910 BGB nicht der Verjährung.

Früchte, die an einem vom Nachbargrundstück herübertragenden Zweig hängen, gehören dem Eigentümer des auf dem Nachbargrundstück stehenden Baumes oder Strauches. Der Eigentümer des Grundstückes, auf den der Zweig herübertagt, darf also diese Früchte nicht ernten, auch nicht abschütteln. Er darf solche Früchte nur aufnehmen und behalten, wenn sie von selbst auf sein Grundstück abgefallen sind (§ 911 BGB „**Überfall**“).



Auf der Grenze – Grenzbaum und Grenzstrauch

Ein **Grenzbaum** ist der auf der Grenze zwischen Grundstücken stehende Baum, wobei es maßgeblich auf den Stamm an der Stelle ankommt, an der dieser aus der Erde austritt. Gleichgültig ist dabei, ob die Grenze mitten oder seitlich durch den Stamm verläuft. Dasselbe gilt für den **Grenzstrauch**.

Die Früchte eines Grenzbaumes oder -strauches gehören den Nachbarn zu gleichen Teilen (§ 923 Abs. 1 BGB). Jeder Nachbar hat darüber hinaus jederzeit das Recht, die Beseitigung des Grenzbaumes oder -strauches zu verlangen (§ 923 Abs. 2 BGB).

Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn gleichmäßig zur Last, und ebenso gehört das Holz des beseitigten Baumes oder Strauches den Nachbarn zu gleichen Teilen. Jedoch hat der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Grenzbaum oder -strauch verzichtet; er erwirbt dann das Alleineigentum an dem gefälltten Baum oder Strauch.

Schöne Aussichten – Fenster- und Lichtrecht

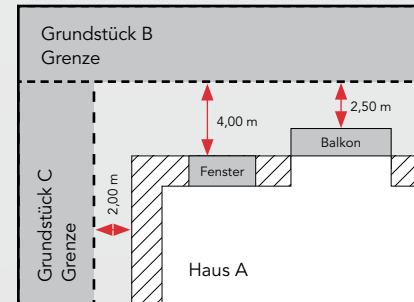
Das sogenannte **Fensterrecht** regelt, ob und inwieweit der Grundstückseigentümer Fenster mit Sicht zum Nachbargrundstück errichten darf. Das **Lichtrecht** wiederum schützt die einmal angelegten Fenster gegen nachbarliche Angriffe (§§ 11 – 13 HNRG). Fenster, Türen und zum Betreten bestimmte Bauteile, wie beispielsweise Terrassen, Balkone, Veranden in oder an der Außenwand eines Gebäudes sind zulässig, wenn die Außenwand, in oder an der sie angebracht sind, mit der Grenze zum Nachbargrundstück einen Winkel von mehr als 60 Grad bildet oder wenn die Einrichtung einen Abstand von 2,50 m oder mehr von der Grenze hat.



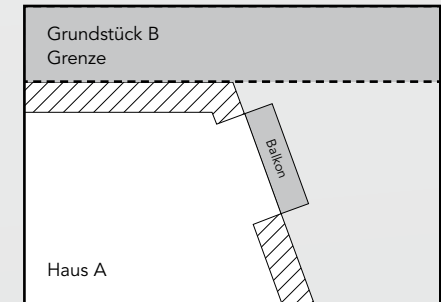
Verläuft die Außenwand parallel oder in einem Winkel bis zu 60 Grad zur Grenze des Nachbargrundstücks und hat beispielsweise das Fenster einen geringeren Abstand als 2,50 m von der Grenze, so ist ein solches Fenster nur mit Einwilligung des Eigentümers des Nachbargrundstücks zulässig. Diese Einwilligung muss aber, wie das Gesetz sagt, erteilt werden, „wenn keine oder nur geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten sind“ (§ 11 Abs. 2 HNRG).

Ferner ist dann keine Einwilligung des Nachbarn erforderlich, wenn lichtdurchlässige, jedoch undurchsichtige und gegen Feuereinwirkung widerstandsfähige Wandbauteile verwendet werden, wie beispielsweise Glasbausteine.

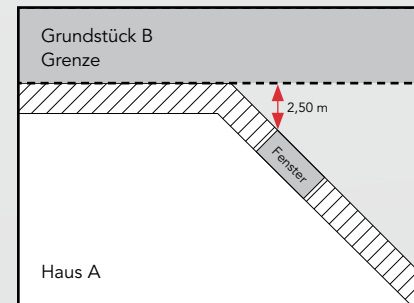
In den Fällen, in denen das bisher beschriebene Fensterrecht verletzt wurde, kann der Nachbar Beseitigung verlangen. Jedoch erlischt sein Beseitigungsanspruch, wenn er nicht binnen eines Jahres Klage auf Beseitigung erhebt. Gerade bei diesen Fragen sind darüber hinaus die Vorschriften des öffentlichen Baurechts (zum Beispiel ein Bebauungsplan) zu berücksichtigen; Auskunft erteilt das zuständige Bauamt.



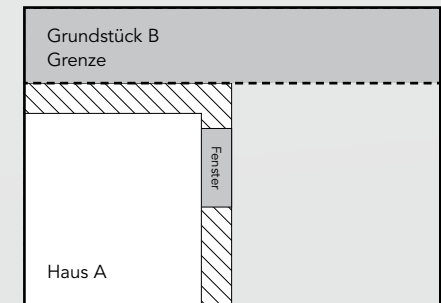
Zwei Außenwände parallel zu den Grundstücksgrenzen: Balkon und Fenster zulässig, seitlich wären Fenster und Balkon unzulässig.



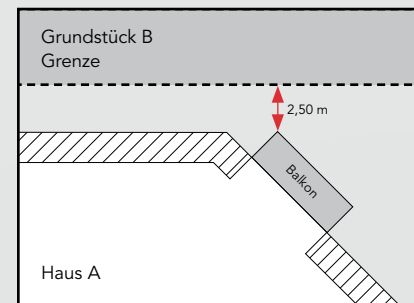
Außenwand verläuft im Winkel von 70 Grad zur Grundstücksgrenze: Balkon ohne Einhaltung eines Abstandes zulässig.



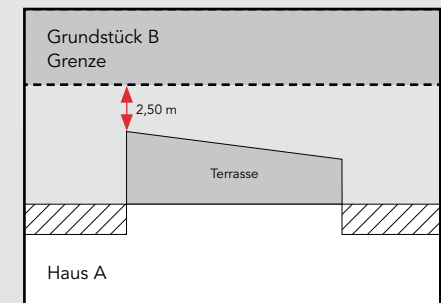
Außenwand verläuft im Winkel von 45 Grad zur Grundstücksgrenze: Fenster zulässig.



Außenwand stößt senkrecht auf Grundstücksgrenze: Fenster ohne Einhaltung eines Abstandes zulässig.



Außenwand verläuft im Winkel von 45 Grad zur Grundstücksgrenze: Balkon zulässig.



Außenwand verläuft parallel zur Grundstücksgrenze: Terrasse zulässig.

Von Geräuschen und Gerüchen – Einwirkungen vom Nachbargrundstück

Lärm-, Rauch- oder Geruchseinwirkungen vom Nachbargrundstück

Der knatternde Rasenmäher, ein überlautes Radio, ein rauschendes Gartenfest, der Duft des Gartengrills oder herübergewehtes Laub, kurz sogenannte **Immissionen**, sind nicht selten Anlass für nachbarschaftliche Auseinandersetzungen.

Ein Grundstückseigentümer darf nach dem Gesetz mit und auf seinem Grundstück nach Belieben verfahren (§ 903 Abs. 1 BGB). Dies kann freilich nur im Grundsatz gelten. Denn das nachbarliche Zusammenleben macht es erforderlich, dass der eine Nachbar seine „Herrschaftsbefugnisse“ beschränkt und Maßnahmen unterlässt, die den anderen unnötig stören, oder dass er auf seinem Grundstück Schutzvorkehrungen trifft, weil sonst der andere über Gebühr beeinträchtigt werden könnte. Umgekehrt muss jeder Nachbar gewisse Einwirkungen auf sein Grundstück hinnehmen.



Hierzu bestimmt § 906 Abs. 1 BGB:

„Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.“

Die Frage, welche Beeinträchtigungen – über die vom Gesetzgeber in § 906 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB geregelten Fälle hinaus – wesentlich oder unwesentlich sind, beurteilt sich nach dem Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen. Da dies nicht immer ein zuverlässiger Maßstab ist gibt es naturgemäß eine umfangreiche Rechtsprechung.

Hierzu einige Beispiele:

- **Übermäßiges Hundegebell** auf dem Nachbargrundstück braucht man nicht hinzunehmen, wohl aber, dass **Nachbars Katze** gelegentlich auch das eigene Grundstück durchstreift.
- Nicht zu dulden braucht der Grundstückseigentümer **massive Störungen** seiner Nachtruhe durch das **Quaken von Fröschen** in einem auf dem Nachbargrundstück angelegten Froschteich. Artenschutzrechtliche Vorschriften sind hierbei zu beachten.





- Beeinträchtigungen durch vom Nachbargrundstück **herübergewehte oder herabgefallene Blätter, Samen und Früchte**, die Einfahrten, Terrassen und Dächer verschmutzen oder Dachrinnen verstopfen können, sieht die Rechtsprechung in durchgrünten Wohngebieten als ortsübliche und zumutbare Einwirkung an.

Für den nachbarlichen Alltag besonders bedeutsam ist außerdem die **32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)**, die auf die europäische Richtlinie 2000/14/EG zurückgeht. Sie regelt den Einsatz von Rasenmähern und anderen lärmintensiven Geräten.

Nach dieser Verordnung dürfen **Rasenmäher** jeder Art – also auch motorlose – an Werktagen, das heißt von Montag bis Samstag, von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen **nicht** benutzt werden. Dieses Verbot gilt auch für den Betrieb anderer lärmzeugender Arbeitsgeräte durch Privatpersonen im Freien.

Für besonders **lärmintensive Geräte** gelten noch längere Betriebsverbotszeiten. Nach der Verordnung betrifft dies **Freischneider, Gastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler**. Diese Geräte dürfen zusätzlich an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr **nicht** betrieben werden, es sei denn, dass für diese Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S.1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind. Dann gelten auch für diese Geräte die allgemeinen Ruhezeiten (siehe oben).

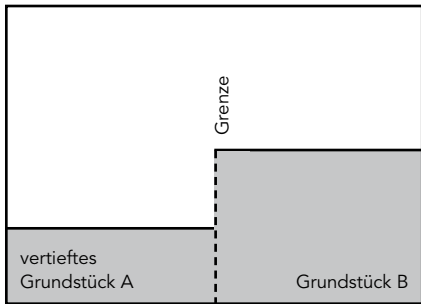


Einwirkungen durch Wasser

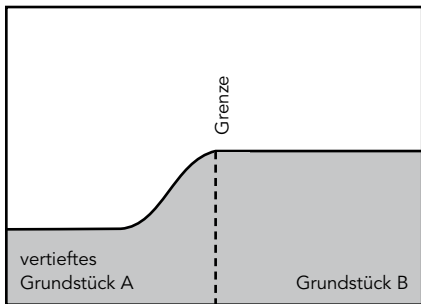
Nachbarschaftliche Konfliktlagen ergeben sich immer wieder auch aus dem Übertritt von Wasser auf Nachbargrundstücke. Zu unterscheiden ist zwischen der sogenannten **Dachtraufe** und **wild abfließendem Wasser**.

Unter **Dachtraufe** versteht das Gesetz (§ 26 HNRG) Niederschlagswasser, das heißt Regen- und Schneewasser, welches nicht unmittelbar auf dem Boden, sondern zunächst auf eine bauliche Anlage (zum Beispiel Haus, Dach) trifft. Der Eigentümer eines Grundstücks muss dafür sorgen, dass das auf seine baulichen Anlagen auftreffende Regenwasser nicht auf das Nachbargrundstück tropft (zum Beispiel aus der Dachrinne), auf dieses abgeleitet wird oder übertritt.

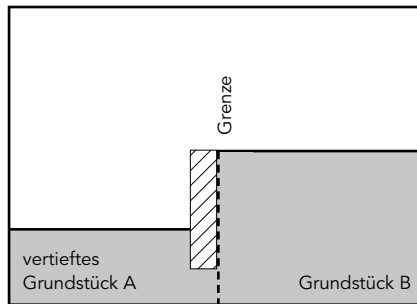
Als **wild abfließendes Wasser** wird oberirdisch außerhalb eines Gewässerbettes abfließendes Quell- und Niederschlagswasser bezeichnet (§ 21 HNRG), das heißt Wasser, das entweder aus dem Boden eines Grundstücks entsprungen ist oder sich auf diesem natürlich angesammelt hat, wie beispielsweise Regenwasser oder Wasser aus der Schneeschmelze. Der Eigentümer eines Grundstücks darf den Abfluss des wild abfließenden Wassers von seinem Grundstück auf das Nachbargrundstück nicht durch eigene Wirkungen verstärken oder dessen Zufluss von anderen Grundstücken auf sein Grundstück verhindern, wenn dadurch die anderen Grundstücke erheblich beeinträchtigt werden.



Unzulässige Vertiefung



Zulässige Vertiefung mit stehengebliebener Böschung



Zulässige Vertiefung mit Stützmauer

Vertiefung

Durch eine Vertiefung, das heißt eine Senkung der Oberfläche eines Grundstückes, kann eine Gefährdung für das Nachbargrundstück ausgehen. Auch hier kann es zu Streitigkeiten mit dem Nachbarn kommen. Vorgeschrieben ist deshalb, dass keine Vertiefung auf einem Grundstück vorgenommen werden darf, durch die der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, dass zugleich für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist. Letzteres kann etwa dadurch geschehen, dass der Eigentümer auf seinem Grundstück eine hinreichende Böschung stehen lässt oder eine Stützmauer errichtet.

Nachbars Baustelle – Benutzung fremder Grundstücke

Der Eigentümer eines Grundstücks kann nach § 903 BGB grundsätzlich allein über sein Grundstück verfügen und andere Personen nach Belieben von der Nutzung seines Grundstücks ausschließen. Doch auch hier gibt es unter bestimmten engen Voraussetzungen gewisse Ausnahmen. Selbst wenn der Eigentümer die Benutzung nicht gestattet hat, muss er in manchen Fällen das Betreten oder die Benutzung seines Grundstücks dulden. Dies gilt insbesondere für die nachfolgenden Fälle:

Hammerschlags- und Leiterrecht

Das Hammerschlags- und Leiterrecht (§ 28 HNRG) bedeutet, dass der Eigentümer eines Grundstücks es dulden muss, dass sein Grundstück vom Nachbarn betreten wird, wenn dieser ein Gebäude errichten, verändern, renovieren oder abreißen will. Ebenso muss er hinnehmen, dass auf seinem Grundstück durch den Nachbarn Gerüste aufgestellt und die zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien niedergelegt werden. **Diese Duldungspflicht ist allerdings an folgende Voraussetzungen geknüpft:**

- Das Bauvorhaben des Nachbarn muss den baurechtlichen Vorschriften entsprechen;
- das Bauvorhaben kann anders nicht zweckmäßig oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden;
- die mit der Duldung verbundenen Belästigungen dürfen nicht unverhältnismäßig groß sein.



Außerdem muss der Nachbar sein Vorhaben rechtzeitig, das heißt mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten, ankündigen. Der Berechtigte hat aber bei der Benutzung des fremden Grundstücks äußerste Rücksicht zu nehmen. Einen eventuellen Schaden, der bei der Ausübung des Rechts auf dem betroffenen Grundstück entsteht, muss er ersetzen (§§ 29, 23 HNRG).



Notweg, Duldung von Leitungen

Die Grundstücksgegebenheiten können so sein, dass ein einzelnes Grundstück keinen unmittelbaren Zugang zu einem öffentlichen Weg hat oder dass es nur über ein anderes Grundstück an das Versorgungs- und Abwassernetz angeschlossen werden kann.

Fehlt einem Grundstück die notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Weg, muss der Nachbar einen sogenannten **Notweg** über sein Grundstück dulden (§ 917 BGB). Der zur Duldung des Notwegs verpflichtete

Nachbar kann als Gegenleistung die Zahlung einer Geldrente verlangen. Das Notwegerecht unterliegt nicht der Verjährung.

In gleicher Weise wie das Notwegerecht besteht ein sogenanntes **Notleitungsrecht** für Versorgungsleitungen wie Gas-, Wasser-, Strom-, Fernsprechanlüsse und Abwasserleitungen. Auch hier muss der Nachbar – soweit notwendig und ihm zumutbar – dulden, dass die Anschlüsse und Leitungen durch sein Grundstück hindurchgeführt werden (§ 30 HNRG).

Schornsteine und Lüftungsschächte

Die Notwendigkeit, ein anderes Grundstück zu benutzen, kann sich auch in anderer Weise ergeben. Stehen ein hohes und ein niederes Gebäude unmittelbar nebeneinander und kann die Betriebsfähigkeit der Schornsteine und Lüftungsschächte des niedrigen Gebäudes nicht gewährleistet werden, so muss der Eigentümer des höheren Gebäudes dulden, dass der Nachbar die Schornsteine

und Lüftungsschächte an seinem Gebäude hochführt und befestigt. Der Besitzer des betroffenen Grundstücks muss ferner dulden, dass höhergeführte Schornsteine und Lüftungsanlagen von seinem Grundstück aus unterhalten und gereinigt sowie die hierzu erforderlichen Einrichtungen angebracht werden, wenn diese Maßnahmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden können (§ 36 HNRG). Auch hier hat der Berechtigte äußerste Vorsicht walten zu lassen und muss einen eventuell entstandenen Schaden ersetzen.

Wärmedämmung an der Grenzwall

Früher konnte der Eigentümer eines Grundstücks nur mit Zustimmung seines Nachbarn nachträglich eine Wärmedämmung an seine Grenzwall (das heißt die Wall, die an der Grenze zum Nachbargrundstück auf dem Grundstück des Erbauers liegt) anbringen, da diese in das Nachbargrundstück hineinragt. Seit Dezember 2009 sieht § 10 a des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes nunmehr unter engen Voraussetzungen eine Duldungspflicht des Nachbarn vor.



Eine Duldungspflicht des Nachbarn besteht, wenn:

- die anzubringende Wärmedämmung über die Anforderungen der Energie-sparverordnung des Bundes nicht hinausgeht,
- eine vergleichbare Wärmedämmung auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand nicht vorgenommen werden kann,
- die Wärmedämmung an eine einseitige Grenz wand angebracht wird,
- die Benutzung des betroffenen Grundstücks nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt wird und
- öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Liegen die Voraussetzungen der Duldungspflicht vor, erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf die mit der Wärmedämmung zusammenhängenden notwendigen Änderungen von Bauteilen sowie auf Verkleidungen, Putze, Putzträger oder Unterkonstruktionen.

Nicht umfasst sind die Fälle der Anbringung einer Wärmedämmung bei beid-seitiger Grenzbebauung (Beispiele: versetzte Reihenhäuser, unterschiedliche Geschosshöhen). In diesen Fällen ist weiterhin eine Einigung mit dem Nachbarn erforderlich.

Der Eigentümer muss sein Vorhaben mindestens einen Monat vor der Ausführung dem betroffenen Nachbarn anzeigen. Besteht eine Duldungspflicht, erhält der Betroffene eine Ausgleichszahlung. Das Hessische Nachbarrechtsgesetz verweist diesbezüglich auf die Regelungen in den §§ 912 Abs. 2, 913, 914 BGB. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist grundsätzlich auf der Grundlage des Ver-kehrswerts der überbauten Fläche zu ermitteln.

**Wenn es zum Streit kommt – Streitschlichtung**

Oberstes Ziel sollte es sein, die Verständigung unter den Nachbarn und damit den Nachbarfrieden zu erhalten und zu fördern. In § 45 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes heißt es ausdrücklich, dass die Regelungen des Gesetzes nur gelten, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen oder die Beteiligten nichts anderes vereinbaren.

Wenn eine Einigung mit dem Nachbarn nicht möglich erscheint, bleibt manch-mal nur der Weg zu den Gerichten. In den allermeisten nachbarrechtlichen Streitigkeiten ist der Gang zum Gericht allerdings erst zulässig, wenn zuvor eine außergerichtliche Streitschlichtung durchgeführt wurde. Hierfür zuständig sind die Schiedsämter, die in allen Städten und Gemeinden eingerichtet sind, oder andere Gütestellen. Weitere Informationen können der Broschüre „Streitschlich-tung“ des Hessischen Ministeriums der Justiz entnommen werden.



Gesetzliche Grundlagen des Nachbarrechts

Rechtsquellen sind insbesondere:

- die Paragraphen 903 bis 924 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB),
- das Hessische Nachbarrechtsgesetz vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218) – Textabdruck im Abhang –,
- die Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294),
- die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
- das Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung vom 6. Februar 2001 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622).

Literaturhinweise

- Reich, Hessisches Nachbarrechtsgesetz (2007);
 Keil, Das Nachbarrecht in Hessen (21. Auflage, 2011);
 Rammert, Nachbarrecht Hessen (2. Auflage, 2007).

Anhang

Das Hessische Nachbarrechtsgesetz vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218).

26	§§ 1 – 7	Erster Abschnitt Nachbarwand
28	§§ 8 – 10b	Zweiter Abschnitt Grenzwand
29	§§ 11 – 13	Dritter Abschnitt Fenster- und Lichtrecht
30	§§ 14 – 19	Vierter Abschnitt Einfriedung
32	§§ 20	Fünfter Abschnitt Veränderung des Grundwasserspiegels
32	§§ 21 – 25	Sechster Abschnitt Wild abfließendes Wasser
33	§§ 26 – 27	Siebter Abschnitt Dachtraufe
34	§§ 28 – 29	Achter Abschnitt Hammerschlags- und Leiterrecht
34	§§ 30 – 35	Neunter Abschnitt Duldung von Leitungen
36	§§ 36 – 37	Zehnter Abschnitt Höherführen von Schornsteinen und Lüftungsschächten
36	§§ 38 – 44	Elfter Abschnitt Grenzabstände für Pflanzen
39	§§ 45	Zwölfter Abschnitt Anwendungsbereich des Gesetzes
39	§§ 46 – 49	Dreizehnter Abschnitt Schlussbestimmungen



Erster Abschnitt Nachbarwand

§ 1

Errichten einer Nachbarwand

- (1) Nachbarwand ist die auf der Grenze zweier Grundstücke errichtete Wand, die den auf diesen Grundstücken errichteten oder zu errichtenden Bauwerken als Abschlusswand oder zur Unterstützung oder Aussteifung dient oder dienen soll.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstücks darf eine Nachbarwand errichten, wenn
1. die Bebauung seines und des benachbarten Grundstücks bis an die Grenze vorgeschrieben oder zugelassen ist und
 2. der Eigentümer des benachbarten Grundstücks einwilligt.

§ 2

Beschaffenheit der Nachbarwand

Die Nachbarwand ist in der Art und in der Dicke auszuführen, wie es notwendig ist, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Höchstens mit der Hälfte der hiernach gebotenen Dicke darf sie das angrenzende Grundstück in Anspruch nehmen.

§ 3

Anbau an die Nachbarwand

- (1) Der Eigentümer des Nachbargrundstücks ist berechtigt, an die Nachbarwand anzubauen. Anbau ist die Mitbenutzung der Nachbarwand als Abschlusswand oder zur Unterstützung oder Aussteifung des neuen Bauwerks.
- (2) Der anbauende Eigentümer des Nachbargrundstücks ist zur Zahlung einer Vergütung in Höhe des halben Wertes der Nachbarwand, höchstens des hal-

ben Wertes einer Nachbarwand im Sinne des § 2 Satz 1 verpflichtet, soweit die Nachbarwand durch den Anbau genutzt ist. Nimmt die Nachbarwand von dem angrenzenden Grundstück eine größere Bodenfläche in Anspruch, als § 2 Satz 2 vorsieht, so ist dies bei der Festsetzung der Vergütung angemessen zu berücksichtigen. Für die Berechnung des Wertes der Nachbarwand und für die Fälligkeit der Vergütung ist der Zeitpunkt der Rohbauabnahme des Anbaus maßgebend. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe der voraussichtlich zu gewährenden Vergütung zu leisten; in solchem Falle darf der Anbau erst nach Leistung der Sicherheit begonnen oder fortgesetzt werden.

- (3) Bis zum Anbau an die Nachbarwand fallen die Unterhaltungskosten dem Eigentümer allein zur Last. Nach dem Anbau sind die Unterhaltungskosten für den gemeinsam genutzten Teil der Nachbarwand von beiden Grundstückseigentümern entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung gemäß Abs. 2 Satz 1 und 2 zu tragen.

§ 4

Nichtbenutzen der Nachbarwand

- (1) Wird das spätere Bauwerk nicht an die Nachbarwand angebaut, so hat der anbauberechtigte Eigentümer des Nachbargrundstücks für die durch die Errichtung der Nachbarwand entstandenen Mehraufwendungen gegenüber den Kosten der Herstellung einer Grenzwand (§ 8 Abs. 1) Ersatz zu leisten; dabei ist in angemessener Weise zu berücksichtigen, dass das Nachbargrundstück durch die Nachbarwand teilweise weiter genutzt wird. Der zu erstattende Betrag darf jedoch nicht höher sein als der, den der Eigentümer des Nachbargrund-

stücks im Falle des Anbaus nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 3 zu zahlen hätte. Der Anspruch wird mit der Rohbauabnahme des späteren Bauwerks fällig.

- (2) Der anbauberechtigte Eigentümer des Nachbargrundstücks ist ferner verpflichtet, die Fuge zwischen der Nachbarwand und seinem an die Nachbarwand herangebauten Bauwerk auf seine Kosten bündig mit der Außenfläche seines Bauwerks zu verdecken.

§ 5

Beseitigen der Nachbarwand

- (1) Der Eigentümer der Nachbarwand ist berechtigt, die Nachbarwand ganz oder teilweise zu beseitigen, solange und soweit noch nicht angebaut ist.
- (2) Das Recht nach Abs. 1 besteht nicht, wenn der anbauberechtigte Eigentümer des Nachbargrundstücks die Absicht, die Nachbarwand ganz oder teilweise durch Anbau zu nutzen, dem Eigentümer der Nachbarwand anzeigt und spätestens binnen 6 Monaten den erforderlichen Bauantrag bei der Bauaufsichtsbehörde einreicht.
- (3) Abs. 2 ist nicht anwendbar, wenn der Eigentümer der Nachbarwand, bevor er eine Anzeige nach Abs. 2 erhalten hat, die Absicht, die Nachbarwand ganz oder teilweise zu beseitigen, dem Eigentümer des Nachbargrundstücks anzeigt und spätestens binnen 6 Monaten den erforderlichen Bauantrag bei der Bauaufsichtsbehörde einreicht.
- (4) Gehen die Anzeigen nach Abs. 2 und 3 ihren Empfängern gleichzeitig zu, so hat die Anzeige nach Abs. 3 keine Rechtswirkung.

- (5) Macht der Eigentümer der Nachbarwand von seinem Beseitigungsrecht zulässigen Gebrauch, so hat er dem Eigentümer des Nachbargrundstücks für die Dauer der Nutzung des Nachbargrundstücks durch den hinübergebauten Teil der Nachbarwand eine angemessene Vergütung zu leisten. Beseitigt der Eigentümer der Nachbarwand diese ganz oder teilweise, obwohl gemäß Abs. 2 ein Recht hierzu nicht besteht, so hat er dem anbauberechtigten Eigentümer des Nachbargrundstücks Ersatz für den durch die völlige oder teilweise Beseitigung der Anbaumöglichkeit zugefügten Schaden zu leisten; der Anspruch wird mit der Rohbauabnahme des späteren Bauwerks fällig.

§ 6

Erhöhen der Nachbarwand

Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, die Nachbarwand in voller Dicke auf seine Kosten zu erhöhen. Für den erhöhten Teil der Nachbarwand gelten die §§ 3, 4 Abs. 2, sowie § 5 Abs. 1 bis 4 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 7

Verstärken der Nachbarwand

Jeder Grundstückseigentümer darf die Nachbarwand auf seinem Grundstück verstärken.

Zweiter Abschnitt Grenz wand

§ 8

Anbau an eine Grenz wand

- (1) Grenz wand ist die an der Grenze zum Nachbargrundstück auf dem Grundstück des Erbauers errichtete Wand.
- (2) Der Eigentümer des Nachbargrundstücks darf eine Grenz wand durch Anbau nutzen, wenn der Eigentümer der Grenz wand einwilligt. Anbau ist die Mitbenutzung der Grenz wand als Abschluss wand oder zur Unter stützung oder Aus steifung des neuen Bauwerks.
- (3) Der anbauende Eigentümer des Nachbargrundstücks hat eine Vergütung in Höhe des halben Wertes der Grenz wand, soweit sie durch den Anbau genutzt ist, zu zahlen und ferner eine angemessene Vergütung dafür zu leisten, dass er den für die Errichtung einer eigenen Abschluss wand erforderlichen Baugrund einspart. Für die Berechnung des Wertes der Grenz wand und für die Fälligkeit der Vergütung ist der Zeitpunkt der Rohbauabnahme des Anbaus maßgebend. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe der voraussichtlich zu gewährenden Vergütung zu leisten; in solchem Falle darf der Anbau erst nach Leistung der Sicherheit begonnen oder fortgesetzt werden.
- (4) Nach dem Anbau sind die Unterhaltungskosten für den gemeinsam genutzten Teil der Grenz wand von den beiden Grundstückseigentümern zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 9

Errichten einer zweiten Grenz wand

Steht auf einem Grundstück ein Bauwerk an der Grenze und wird später auf dem Nachbargrundstück an dieser Grenze ein Bauwerk errichtet, aber nicht an die Grenz wand angebaut, so ist dessen Erbauer verpflichtet, die Fuge zwischen den Grenz wänden auf seine Kosten bündig mit der Außenfläche des Bauwerks zu verdecken.

§ 10

Besondere Gründung

- (1) Auf Verlangen des Eigentümers des Nachbargrundstücks ist der Erbauer eines an der gemeinsamen Grenze zu errichtenden Bauwerks verpflichtet, eine solche Gründung vorzunehmen, dass bei der späteren Durchführung des Bauvorhabens des Eigentümers des Nachbargrundstücks zusätzliche Baumaßnahmen vermieden werden. Der Eigentümer des Nachbargrundstücks kann das Verlangen nur bis zum Eingang des Bauantrags bei der Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn gegenüber stellen.
- (2) Die durch das Verlangen nach Abs. 1 entstehenden Mehrkosten sind zu erstatten. In Höhe der voraussichtlich erwachsenden Mehrkosten ist auf Verlangen des Bauherrn binnen zwei Wochen Vorschuss zu leisten. Der Anspruch auf die besondere Gründung erlischt, wenn der Vorschuss nicht fristgerecht geleistet wird.
- (3) Soweit der Bauherr die besondere Gründung auch zum Vorteil seines Bauwerks ausnutzt, beschränkt sich die Erstattungspflicht des Eigentümers des Nachbargrundstücks auf den angemessenen Kostenanteil. Bereits gezahlte Kosten können zurückgefordert werden.

§ 10a

Wärmedämmung

- (1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks haben Bauteile, die auf ihr Grundstück übergreifen, zu dulden, wenn
 1. es sich bei den übergreifenden Bauteilen um eine Wärmedämmung handelt, die über die Bauteilanforderungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), in der jeweils geltenden Fassung für bestehende Gebäude nicht hinausgeht,
 2. eine vergleichbare Wärmedämmung auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand nicht vorgenommen werden kann und
 3. die übergreifenden Bauteile
 - a) an einer vorhandenen einseitigen Grenz wand auf dem Nachbargrundstück angebracht werden,
 - b) die Benutzung des betroffenen Grundstücks nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen und
 - c) öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widersprechen.
 Die Duldungspflicht nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die mit der Wärmedämmung zusammenhängenden notwendigen Änderungen von Bauteilen.
- (2) Für die Verpflichtung zum Schadensersatz und zur Anzeige gelten die §§ 23 und 24 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist zur Anzeige einen Monat beträgt und die Anzeige Art und Umfang der Baumaßnahme umfassen muss.

- (3) Dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist ein angemessener Ausgleich in Geld zu leisten. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten § 912 Abs. 2 und die §§ 913 und 914 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 10b

Über die Grenze gebaute Wand

Die Vorschriften für die Grenz wand gelten entsprechend für eine über die Grenze hinausreichende Wand, die keine Nachbar wand im Sinne von § 1 Abs. 1 ist und zu deren Duldung der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstücks verpflichtet sind.

Dritter Abschnitt Fenster- und Lichtrecht

§ 11

Umfang und Inhalt

- (1) In oder an der Außenwand eines Gebäudes, die parallel oder in einem Winkel bis zu 60° zur Grenze des Nachbargrundstücks verläuft, dürfen Fenster oder Türen oder zum Betreten bestimmte Bauteile nur mit der Einwilligung des Eigentümers des Nachbargrundstücks angebracht werden, wenn die Fenster, die Türen oder die Bauteile von der Grenze einen geringeren Abstand als 2,5 m einhalten sollen.
- (2) Die Einwilligung muss erteilt werden, wenn keine oder nur geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

§ 12**Ausnahmen**

§ 11 Abs. 1 gilt nicht,

1. soweit nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften Fenster, Türen oder zum Betreten bestimmte Bauteile anzu-bringen sind;
2. für lichtdurchlässige, jedoch undurch-sichtige und gegen Feuereinwirkung widerstandsfähige Wandbauteile;
3. für Außenwände gegenüber Grenzen zu öffentlichen Straßen, zu öffentlichen Grünflächen und zu Gewässern.

§ 13**Ausschluss des Beseitigungsanspruchs**

Der Anspruch auf Beseitigung einer Einrich-tung nach § 11 Abs. 1, die einen geringeren als den in § 11 Abs. 1 vorgeschriebenen Abstand einhält, ist ausgeschlossen,

1. wenn die Einrichtung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden ist und ihr Abstand dem bisherigen Recht ent-spricht oder
2. wenn der Nachbar nicht binnen einem Jahr nach dem Anbringen der Einrich-tung Klage auf Beseitigung erhoben hat; diese Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Vierter Abschnitt

Einfriedung

§ 14**Errichtung**

- (1) Der Eigentümer eines bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücks ist auf Verlangen des Eigentümers des Nachbargrundstücks verpflichtet, sein Grundstück einzufrieden, soweit die Grenze zum Nachbargrundstück nicht mit Gebäuden besetzt ist. Sind beide Grundstücke bebaut oder gewerblich genutzt, so sind die Eigentümer der bei-den Grundstücke gegenseitig verpflich-tet, bei der Errichtung der Einfriedung mitzuwirken. Stellt das Verlangen nach Satz 1 der Eigentümer eines Grund-stücks, das weder bebaut noch gewerb-lich genutzt ist, aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelegen oder in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, so ist er berechtigt, bei der Errichtung der Ein-friedung mitzuwirken.

- (2) Die Einfriedung ist im Falle des Abs. 1 Satz 1 – vorbehaltlich des § 16 Abs. 1 – entlang der Grenze, in den übrigen Fällen auf der Grenze zu errichten.

- (3) Als gewerblich genutzt im Sinne des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht ein Grundstück, das dem Erwerbsgartenbau dient.

§ 15**Beschaffenheit**

Die Einfriedung besteht aus einem ortsüb-lichen Zaun; lässt sich eine ortsübliche Ein-friedung nicht feststellen, so besteht sie aus einem 1,2 m hohen Zaun aus verzinktem Maschendraht. Schreiben öffentlich-recht-liche Vorschriften eine andere Art der Ein-friedung vor, so tritt diese an die Stelle der in Satz 1 genannten Einfriedungsart.

§ 16**Abstand von der Grenze**

- (1) Die Einfriedung muss von der Grenze eines Grundstücks, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, 0,5 m zurückbleiben, auch wenn ein Verlangen nach § 14 Abs. 1 nicht gestellt worden ist. Dies gilt nicht gegenüber Grund-stücken, für die nach Lage, Beschaffen-heit oder Größe eine Bearbeitung mit Gespann oder Schlepper nicht in Be-tracht kommt.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung einer Ein-friedung, die einen geringeren als den nach Abs. 1 vorgeschriebenen Abstand einhält, ist ausgeschlossen,
 1. wenn die Einfriedung bei Inkraft-treten dieses Gesetzes vorhanden ist und ihr Abstand dem bisherigen Recht entspricht oder
 2. wenn der Nachbar nicht binnen zwei Jahren nach der Errichtung Klage auf Beseitigung erhoben hat; diese Frist beginnt frühestens mit dem Inkraft-treten dieses Gesetzes.
- (3) Wird eine Einfriedung, die einen geringeren als den nach Abs. 1 vorge-schriebenen Abstand einhält, durch eine andere ersetzt, so gilt Abs. 1.

§ 17**Kosten der Errichtung**

- (1) In den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 tragen die beteiligten Grundstücks-eigentümer die Kosten der Errichtung der Einfriedung zu gleichen Teilen.
- (2) Wird das an ein eingefriedetes Grund-stück angrenzende Grundstück bebaut oder gewerblich genutzt, so ist der Eigentümer des angrenzenden Grund-stücks, sofern eine Verpflichtung zur

Übernahme anteiliger Errichtungskosten für ihn noch nicht entstanden ist, zur Zahlung einer Vergütung in Höhe der Hälfte der Kosten der Errichtung der Einfriedung unter angemessener Be-rücksichtigung der bisherigen Abnut-zung verpflichtet; das gleiche gilt, wenn das angrenzende Grundstück in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ein-bezogen oder in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen wird, sofern der Eigentümer dieses Grundstücks oder sein Rechtsvorgänger die Errich-tung der Einfriedung verlangt hatte.

- (3) Der Berechnung sind die Errichtungs-kosten einer Einfriedung im Sinne des § 15, höchstens die tatsächlichen Auf-wendungen, einschließlich der Eigen-leistungen, zugrunde zu legen. Ist nur für eines der beiden Grundstücke eine Einfriedungsart nach § 15 Satz 2 vorge-schrieben, so sind der Berechnung die Errichtungskosten einer Einfriedung nach § 15 Satz 1, höchstens die tatsäch-lichen Aufwendungen, einschließlich der Eigenleistungen, zugrunde zu legen.

§ 18**Kosten der Unterhaltung**

- (1) Die Kosten der Unterhaltung der Ein-friedung tragen die beteiligten Grund-stückseigentümer je zur Hälfte, wenn für sie oder ihre Rechtsvorgänger die Ver-pflichtung zur Tragung von Errichtungs-kosten begründet worden ist.

- (2) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19**Ausnahmen**

Die §§ 14 bis 18 gelten nicht für Einfriedun-gen zwischen Grundstücken und den an sie angrenzenden öffentlichen Straßen, öffent-lichen Grünflächen und Gewässern.

Fünfter Abschnitt Veränderung des Grundwasserspiegels

§ 20

Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks dürfen auf dessen Untergrund mit physikalischen oder chemischen Mitteln nicht in einer Weise einwirken, dass der Grundwasserspiegel steigt oder sinkt und dadurch auf einem Nachbargrundstück erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden.

Sechster Abschnitt Wild abfließendes Wasser

§ 21

Abfluss und Zufluss

- (1) Wild abfließendes Wasser ist oberirdisch außerhalb eines Bettes abfließendes Quell- oder Niederschlagswasser.
- (2) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks dürfen nicht
1. den Abfluss wild abfließenden Wassers auf Nachbargrundstücke verstärken,
 2. den Zufluss wild abfließenden Wassers von Nachbargrundstücken auf ihr Grundstück hindern, wenn dadurch die Nachbargrundstücke erheblich beeinträchtigt werden.
- (3) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks dürfen den Abfluss von Niederschlagswasser von ihrem Grundstück auf Nachbargrundstücke mindern oder unterbinden.

§ 22

Wiederherstellung des früheren Zustandes

- (1) Haben Naturereignisse den Abfluss wild abfließenden Wassers von einem Grundstück auf ein Nachbargrundstück verstärkt oder den Zufluss wild abfließenden Wassers von einem Nachbargrundstück auf ein Grundstück gemindert oder unterbunden und wird dadurch das Nachbargrundstück erheblich beeinträchtigt, so müssen der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des Grundstücks die Wiederherstellung des früheren Zustandes durch den Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des beeinträchtigten Nachbargrundstücks dulden.

- (2) Die Wiederherstellung muss binnen drei Jahren vom Ende des Jahres ab, in dem die Veränderung eingetreten ist, durchgeführt werden. Während der Dauer eines Rechtsstreits über die Verpflichtung zur Duldung der Wiederherstellung ist der Lauf der Frist für die Prozessbeteiligten gehemmt.

§ 23

Schadensersatz

Schaden, der bei Ausübung des Rechts auf dem betroffenen Grundstück entsteht, ist zu ersetzen. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe des voraussichtlichen Schadensbetrags zu leisten; in solchem Falle darf das Recht erst nach Leistung der Sicherheit ausgeübt werden.

§ 24

Anzeigepflicht

- (1) Die Absicht, das Recht nach § 22 Abs. 1 auszuüben, ist zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten dem Eigentümer und, soweit deren Rechtsstellung oder Besitzstand davon berührt wird, auch den Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks anzuzeigen.
- (2) Ist der Duldungspflichtige, der nicht unmittelbarer Besitzer ist, nicht bekannt oder infolge Aufenthalts im Ausland nicht alsbald erreichbar und hat er auch keinen Vertreter bestellt, so genügt insoweit die Anzeige an den unmittelbaren Besitzer.

§ 25

Wegfall der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung und zur Anzeige

Ist die Ausübung des Rechts nach § 22 Abs. 1 zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr erforderlich, so entfällt die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung und zur Anzeige.

Siebter Abschnitt Dachtraufe

§ 26

Niederschlagswasser

- (1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks müssen ihre baulichen Anlagen so einrichten, dass
1. Niederschlagswasser nicht auf das Nachbargrundstück tropft oder nach diesem abgeleitet wird,
 2. Niederschlagswasser, das auf das eigene Grundstück tropft oder abgeleitet ist, nicht auf das Nachbargrundstück übertritt.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf freistehende Mauern entlang öffentlicher Straßen und öffentlicher Grünflächen.

§ 27

Anbringen von Sammel- und Abflusseinrichtungen

- (1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, die aus besonderem Rechtsgrund verpflichtet sind, das von den baulichen Anlagen eines Nachbargrundstücks tropfende oder abgeleitete oder von dem Nachbargrundstück übertretende Niederschlagswasser aufzunehmen, sind berechtigt, auf eigene Kosten besondere Sammel- und Abflusseinrichtungen an der baulichen Anlage des traufberechtigten Nachbarn anzubringen, wenn die damit verbundene Beeinträchtigung nicht erheblich ist. Sie haben diese Einrichtungen zu unterhalten.
- (2) Für die Verpflichtungen zum Schadensersatz und zur Anzeige gelten die §§ 23 und 24.

Achter Abschnitt Hammerschlags- und Leiterrecht

§ 28

Inhalt und Umfang

- (1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks müssen dulden, dass ihr Grundstück von dem Eigentümer und den Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstücks zwecks Errichtung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung einer baulichen Anlage betreten wird und dass auf oder über ihm Gerüste aufgestellt sowie die zu den Bauarbeiten erforderlichen Gegenstände über das Grundstück gebracht oder dort niedergelegt werden, wenn und soweit
1. das Vorhaben anders nicht zweckmäßig oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden kann,
 2. die mit der Duldung verbundenen Nachteile oder Belästigungen nicht außer Verhältnis zu dem von dem Berechtigten erstrebten Vorteil stehen und
 3. das Vorhaben den baurechtlichen Vorschriften entspricht.
- (2) Das Recht ist mit tunlichster Schonung auszuüben. Wird das betroffene Grundstück landwirtschaftlich oder gewerbmäßig gärtnerisch genutzt, so darf das Recht nicht zur Unzeit geltend gemacht werden, wenn sich die Arbeiten unschwer auf einen späteren Zeitpunkt verlegen lassen.
- (3) Abs. 1 findet auf die Eigentümer öffentlicher Straßen keine Anwendung.

§ 29

Schadensersatz und Anzeigepflicht

Für die Verpflichtungen zum Schadensersatz und zur Anzeige gelten die §§ 23 bis 25 entsprechend.

Neunter Abschnitt Duldung von Leitungen

§ 30

Leitungen in Privatgrundstücken

- (1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks müssen dulden, dass durch ihr Grundstück der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstücks auf ihre Kosten Versorgungs- und Abwasserleitungen hindurchführen, wenn
1. der Anschluss an das Versorgungs- und Entwässerungsnetz anders nicht zweckmäßig oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden kann und
 2. die damit verbundene Beeinträchtigung nicht erheblich ist.
- (2) Ist das betroffene Grundstück an das Versorgungs- und Entwässerungsnetz bereits angeschlossen und reichen die vorhandenen Leitungen aus, um die Versorgung oder Entwässerung der beiden Grundstücke durchzuführen, so beschränkt sich die Verpflichtung nach Abs. 1 auf das Dulden des Anschlusses. Im Falle des Anschlusses ist zu den Herstellungskosten des Teils der Leitungen, der nach dem Anschluss mitbenutzt werden soll, ein angemessener Beitrag und auf Verlangen Sicherheit in Höhe des voraussichtlichen Beitrags zu leisten. In solchem Falle darf der Anschluss

erst nach Leistung der Sicherheit vorgenommen werden.

- (3) Bestehen mehrere Möglichkeiten der Durchführung, so ist die für das betroffene Grundstück schonendste zu wählen.

§ 31

Unterhaltung

- (1) Der Berechtigte hat die nach § 30 Abs. 1 verlegten Leitungen oder die nach § 30 Abs. 2 hergestellten Anschlussleitungen auf seine Kosten zu unterhalten. Zu den Unterhaltungskosten der Teile der Leitungen, die von ihm mitbenutzt werden, hat er einen angemessenen Beitrag zu leisten.
- (2) Zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 darf der Berechtigte das betroffene Grundstück betreten.

§ 32

Schadensersatz und Anzeigepflicht

Für die Verpflichtungen zum Schadensersatz und zur Anzeige gelten die §§ 23 bis 25 entsprechend.

§ 33

Nachträgliche erhebliche Beeinträchtigung

- (1) Führen die nach § 30 Abs. 1 verlegten Leitungen oder die nach § 30 Abs. 2 hergestellten Anschlussleitungen nachträglich zu einer erheblichen Beeinträchtigung, so können der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks von dem Berechtigten verlangen, dass er seine Leitungen beseitigt und die Beseitigung der Teile der Leitungen, die gemeinschaftlich benutzt werden, duldet. Dieses Recht entfällt, wenn der Berechtigte die Beeinträchtigung so herabmindert, dass sie nicht mehr erheblich ist.

- (2) Schaden, der durch die Maßnahmen nach Abs. 1 auf dem betroffenen Grundstück entsteht, ist zu ersetzen.

§ 34

Anschlussrecht des Duldungspflichtigen

- (1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, das gemäß § 30 Abs. 1 in Anspruch genommen ist, sind berechtigt, ihrerseits an die verlegten Leitungen anzuschließen, wenn diese ausreichen, um die Versorgung oder Entwässerung der beiden Grundstücke durchzuführen. § 30 Abs. 2 Satz 2 und § 31 Abs. 1 gelten entsprechend.
- (2) Soll ein auf dem betroffenen Grundstück errichtetes oder noch zu erstellendes Gebäude an die Leitungen angeschlossen werden, die der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstücks nach § 30 Abs. 1 durch das Grundstück hindurchführen wollen, so können der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks verlangen, dass die Leitungen in einer ihrem Vorhaben Rechnung tragenden und technisch vertretbaren Weise verlegt werden. Die durch dieses Verlangen entstehenden Mehrkosten sind zu erstatten. In Höhe der voraussichtlich erwachsenden Mehrkosten ist auf Verlangen binnen zwei Wochen Vorschuss zu leisten; der Anspruch nach Satz 1 erlischt, wenn der Vorschuss nicht fristgerecht geleistet wird.

§ 35

Leitungen in öffentlichen Straßen

Die §§ 30 bis 34 gelten nicht für die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünflächen.

Zehnter Abschnitt Höherführen von Schornsteinen und Lüftungsschächten

§ 36

Inhalt und Umfang

- (1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks müssen dulden, dass an ihrem Gebäude der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des angrenzenden niederen Gebäudes ihre Schornsteine und Lüftungsschächte befestigen, wenn
1. die Erhöhung der Schornsteine und Lüftungsschächte zur Erzielung der notwendigen Zug- und Saugwirkung erforderlich ist und
 2. die Befestigung der höhergeführten Schornsteine und Lüftungsschächte anders nicht zweckmäßig oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden kann.
- (2) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks müssen ferner dulden, dass die höhergeführten Schornsteine und Lüftungsschächte des Nachbargebäudes von ihrem Grundstück aus unterhalten und gereinigt und die hierzu erforderlichen Einrichtungen angebracht werden, wenn diese Maßnahmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden können. Sie können aber den Berechtigten darauf verweisen, eine Steigleiter an ihrem Gebäude anzubringen und zu benutzen, wenn diese Lösung technisch zweckmäßig ist.

§ 37

Schadensersatz und Anzeigepflicht

Für die Verpflichtungen zum Schadensersatz und zur Anzeige gelten die §§ 23 bis 25 entsprechend. Die Anzeigepflicht entfällt auch, wenn die nach der Kehrordnung vorgeschriebene Reinigung durchgeführt werden soll.

Elfter Abschnitt Grenzabstände für Pflanzen

§ 38

Grenzabstände für Bäume Sträucher und einzelne Rebstöcke

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks haben bei dem Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von den Nachbargrundstücken – vorbehaltlich des § 40 – folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Allee- und Parkbäumen, und zwar

- a) sehr stark wachsenden Allee- und Parkbäumen, insbesondere dem Eschenahorn (*Acer negundo*), sämtlichen Lindenarten (*Tilia*), der Platane (*Platanus acerifolia*), der Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*), der Rotbuche (*Fagus sylvatica*), der Stieleiche (*Quercus robur*), ferner der Atlas- und Libanon-Zeder (*Cedrus atlantica* u. *libani*), der Douglasfichte (*Pseudotsuga taxifolia*), der Eibe (*Taxus baccata*), der österreichischen Schwarzkiefer (*Pinus nigra austriaca*) **4 m**,
- b) stark wachsenden Allee- und Parkbäumen, insbesondere der Mehlbeere (*Sorbus intermedia*),

der Weißbirke (*Betula pendula*), der Weißerle (*Alnus incana*), ferner der Fichte oder Rottanne (*Picea abies*), der gemeinen Kiefer oder Föhre (*Pinus sylvestris*), dem abendländischen Lebensbaum (*Thuja occidentalis*) **2 m**,

c) allen übrigen Allee- und Parkbäumen **1,5 m**,

2. mit Obstbäumen, und zwar

- a) Walnußsämlingsbäumen **4 m**,
- b) Kernobstbäumen, soweit sie auf stark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Süßkirschenbäumen und veredelten Walnußbäumen **2 m**,
- c) Kernobstbäumen, soweit sie auf schwach wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen die Süßkirschenbäume **1,5 m**,

3. mit Ziersträuchern, und zwar

- a) stark wachsenden Ziersträuchern, insbesondere der Alpenrose (*Rhododendron-Hybriden*), dem Feldahorn (*Acer campestre*), dem Feuerdorn (*Pyracantha coccinea*), dem Flieder (*Syringa vulgaris*), dem Goldglöckchen (*Forsythia intermedia*), der rotblättrigen Haselnuß (*Corylus avellana* v. *fuscorubra*), den stark wachsenden Pfeifensträuchern – falscher Jasmin – (*Philadelphus coronarius*, *satsumanus*, *zeyheri* u. a.), ferner dem Wacholder (*Juniperus communis*) **1 m**,
- b) allen übrigen Ziersträuchern **0,5 m**,

4. mit Beerenobststräuchern, und zwar

- a) Brombeersträuchern **1 m**,
- b) allen übrigen Beerenobststräuchern **0,5 m**,

5. mit einzelnen Rebstöcken **0,5 m**.

(2) Abs. 1 gilt auch für wild gewachsene Pflanzen.

§ 39

Grenzabstände für lebende Hecken

(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks haben bei dem Anpflanzen lebender Hecken von den Nachbargrundstücken – vorbehaltlich des § 40 – folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Hecken über 2 m Höhe **0,75 m**,
2. mit Hecken bis zu 2 m Höhe **0,50 m**,
3. mit Hecken bis zu 1,2 m Höhe **0,25 m**.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Hecken, die das öffentliche Recht als Einfriedung vorschreibt.

§ 40

Ausnahmen

(1) Die doppelten Abstände nach den §§ 38 und 39 sind einzuhalten gegenüber Grundstücken, die

1. dem Weinbau dienen,
2. landwirtschaftlich nutzbar sind oder dem Erwerbsgartenbau oder dem Kleingartenbau dienen und im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3, § 35 Baugesetzbuch) liegen oder
3. durch Bebauungsplan der landwirtschaftlichen, erwerbsgärtnerischen oder kleingärtnerischen Nutzung vorbehalten sind.

(2) Die §§ 38 und 39 gelten nicht für

1. Anpflanzungen, die hinter einer Wand oder Mauer vorgenommen werden und diese nicht überragen,
2. Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Straßen, zu öffentlichen Grünflächen und zu Gewässern,
3. Anpflanzungen auf öffentlichen Straßen.

(3) § 9 Abs. 3 und 4 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458) bleibt unberührt.

§ 41**Berechnung des Abstandes**

Der Abstand wird von der Mitte des Baumstammes, des Strauches oder des Rebstocks bis zur Grenzlinie gemessen, und zwar an der Stelle, an der der Baum, der Strauch oder der Rebstock aus dem Boden austritt.

§ 42**Grenzabstand im Weinbau**

- (1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines dem Weinbau dienenden Grundstücks haben bei dem Anpflanzen von Rebstöcken folgende Abstände einzuhalten:
1. gegenüber den parallel zu den Rebzeilen verlaufenden Grenzen die Hälfte des geringsten Zeilenabstandes, gemessen zwischen den Mittellinien der Rebzeilen, mindestens aber 0,75 m,
 2. gegenüber den sonstigen Grenzen, gerechnet von dem äußersten Rebstock oder von der Verankerung, falls eine solche vorhanden ist, 0,5 m.
- (2) Übersteigt die Gesamthöhe der Reb- anlage 1,8 m (Rebschnittgärten, Weitraumanlage), so beträgt der Abstand nach Abs. 1 Nr. 1 mindestens 1,5 m.

§ 43**Beseitigungsanspruch, Anspruch auf Rückschnitt**

- (1) Einzelne Bäume, Sträucher und Rebstöcke, die den Grenzabstand nach den §§ 38 und 40, und Hecken, die den Grenzabstand nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 und § 40 nicht einhalten, sind auf Verlangen des Nachbarn zu beseitigen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht bis zum Ablauf des

dritten auf das Anpflanzen oder die Errichtung folgenden Kalenderjahres Klage auf Beseitigung erhoben hat. Bei Bäumen, Sträuchern und Rebstöcken, die zunächst als Heckenbestandteil gezogen wurden, beginnt die Frist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anpflanzung das Erscheinungsbild einer Hecke verliert. Bei wild gewachsenen Pflanzen beginnt die Frist zu dem Zeitpunkt, zu dem das Vorhandensein der Pflanzen für den Nachbarn erkennbar wird.

- (2) Hecken, die den Grenzabstand nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 40 nicht einhalten, sind auf Verlangen des Nachbarn auf die zur Einhaltung des Grenzabstandes erforderliche Höhe zurückzuschneiden. Die Verpflichtung zum Rückschnitt muss nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. März erfüllt werden. Für den Anspruch auf Rückschnitt gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die Hecke den erforderlichen Abstand unterschreitet.
- (3) Werden für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Anpflanzungen Ersatzanpflanzungen vorgenommen, so gelten die §§ 38 bis 42. Werden in geschlossenen Obstanlagen einzelne Obstbäume nachgepflanzt, so bleibt der Abstand der anderen Obstbäume maßgebend.

§ 44**Nachträgliche Grenzänderungen**

Die Rechtmäßigkeit des Abstandes einer Anpflanzung wird durch nachträgliche Grenzänderungen nicht berührt; jedoch gilt § 43 Abs. 3 entsprechend.

Zwölfter Abschnitt

Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 45

Die §§ 1 bis 44 gelten nur, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen oder die Beteiligten nichts anderes vereinbaren.

Dreizehnter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 46**Übergangsvorschriften**

Der Umfang von Rechten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, richtet sich – unbeschadet des § 13, des § 16 Abs. 2 und des § 43 Abs. 1 – nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 47**(Änderungsanweisung)****§ 48****(Aufhebungsanweisung)****§ 49****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1962 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

HESSEN



Stand: Juli 2017

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
www.justizministerium.hessen.de
E-Mail: pressestelle@hmdj.hessen.de

Verantwortlich: René Brosius

Gestaltung: Christiane Freitag, Idstein

Bildnachweis: Titel: © Max Diesel - Fotolia.com; S. 3 r. u.: © Marina Lohrbach - Fotolia.com; S. 4: © Franz Peter Rudolf - Fotolia.com; S. 6: © Osterland - Fotolia.com; S. 7: © Thomas Renz - Fotolia.com; S. 11: © sakkmes-terke - Fotolia.com; S. 16: © RioPatuca Images - Fotolia.com; S. 17: © Kara - Fotolia.com; S. 19: © Carmen Steiner; S. 20: © Matthias Buehner - Fotolia.com; S. 21: © Ingo Bartussek - Fotolia.com; S. 23: © belahoche - Fotolia.com; S. 24: © Michael Möller - Fotolia.com; alle anderen Bilder: © Christiane Freitag

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

